

Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)

Sie sind verschuldet und können in den nächsten Jahren Ihre Schulden nicht mehr bezahlen? Dann kann Ihnen möglicherweise ein Verbraucherinsolvenzverfahren helfen, einen Ausweg aus ihrer Situation zu finden.

Wie funktioniert das VIV?

Das Verfahren setzt sich aus vier Schritten zusammen:

1. Versuch einer Einigung mit allen Gläubigern (Stufe 1)
2. Gerichtlich unterstützter Schuldenbereinigungsplan (Stufe 2, kann wegfallen)
3. Gerichtliches Insolvenzverfahren (Stufe 3)
4. Restschuldbefreiungsphase (Stufe 4)

Die dritte und vierte Stufe dauern zusammen 6 Jahre. Mit erfolgreichem Abschluss der vierten Stufe erhalten Sie die Restschuldbefreiung. Damit werden Ihnen die Schulden, die Sie bis dahin nicht abbezahlen konnten, erlassen.

Außergerichtlicher Einigungsversuch (Stufe 1)

Voraussetzung 1: Sie müssen alle Ihre Schulden auflisten!

Voraussetzung 2: Sie müssen künftig mit Ihrem Geld auskommen - keine neuen Schulden!

Jetzt muss versucht werden, eine außergerichtliche Lösung mit allen Gläubigern zu finden. Wenden Sie sich hierzu unbedingt an eine Schuldnerberatungsstelle oder einen Rechtsanwalt (am besten mit Beratungshilfeschein).

Wichtig ist, dass Sie gegenüber der Beratungsstelle / dem Anwalt alle Stellen angeben, die Geld von Ihnen fordern (auch wenn Sie möglicherweise mit den Forderungen nicht einverstanden sind). Teilen Sie außerdem mit, ob Sie noch etwas Wertvolles besitzen (z.B. Auto, Lebensversicherung, Grundstück).

Gelingt die Einigung mit allen Gläubigern (z.B. weil Dritte Geld zur Verteilung an Ihre Gläubiger zur Verfügung stellen), ist kein Insolvenzverfahren notwendig.

Wird der Regulierungsvorschlag abgelehnt, erhalten Sie darüber eine Bescheinigung von Ihrer Schuldnerberatungsstelle / Ihrem Anwalt. Diese benötigen Sie, um das Insolvenzverfahren beantragen zu können. Beim Ausfüllen des Antrages (Vordruck) sollten Sie sich von der Beratungsstelle oder Ihrem Anwalt helfen lassen.

Gerichtlich unterstützter Schuldenbereinigungsplan (Stufe 2)

Diese Stufe kann übersprungen werden

Nachdem Sie Ihren Insolvenzantrag beim zuständigen Insolvenzgericht abgegeben haben, kann das Gericht entscheiden, ob nochmals eine Einigung mit allen Gläubigern versucht werden soll.

Dies wird dann geschehen, wenn der außergerichtliche Einigungsversuch nur knapp gescheitert ist. Sollte die Mehrheit der Gläubiger nach Köpfen und Schuldschulden dem Plan zustimmen, kann das Insolvenzgericht die ablehnenden Gläubiger zur Annahme „zwingen“.

Gefördert von:

© LAG-SB Hessen e.V.

Deutsch:
Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)

Gerichtliches Insolvenzverfahren (Stufe 3)

Erscheint die Stufe 2 aussichtslos (oder ist sie gescheitert), eröffnet das Gericht Ihr Insolvenzverfahren und macht dies im Internet bekannt. Es setzt einen Treuhänder (Rechtsanwalt) ein.

Der Treuhänder hat im Wesentlichen zwei Aufgaben:

- Er listet alle Forderungen auf, die Gläubiger gegen Sie anmelden.

Achtung: Werden Forderungen als „aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung stammend“ angemeldet, wären diese später von der Restschuldbefreiung ausgenommen! Deshalb prüfen Sie, ob wirklich eine vorsätzliche Straftat zugrunde liegt; wenn nicht, legen Sie beim Insolvenzgericht Widerspruch ein.

- Er zieht ihr pfändbares Vermögen und pfändbares Einkommen ein.

Achtung: Er überprüft, was Sie im Insolvenzantrag angegeben haben. Sollte er Einkommen oder Vermögenswerte feststellen, die Sie im Antrag bewusst schuldhaft oder grob fahrlässig verschwiegen haben, droht Ihr Insolvenzverfahren zu scheitern!

Restschuldbefreiungsphase (Stufe 4)

Hat der Treuhänder seine Aufgaben erledigt, wird das Insolvenzverfahren durch Gerichtsbeschluss aufgehoben und die Restschuldbefreiungsphase beginnt. Der Treuhänder zieht weiterhin den pfändbaren Teil Ihres Einkommens ein. Sollten Sie etwas erben, müssen Sie die Hälfte davon an den Treuhänder abgeben. Sie können das Erbe aber auch ausschlagen. Zahlungen an einzelne Gläubiger dürfen Sie nur über den Treuhänder leisten. Wichtig ist außerdem, dass Sie jede familiäre oder finanzielle Veränderung, einen Arbeitsplatz- oder Wohnungswechsel sofort dem Treuhänder und dem Insolvenzgericht bekannt geben.

Auch wenn Sie arbeitslos sind, können Sie das VIV beantragen. Wichtig ist aber, dass Sie sich aktiv um einen Arbeitsplatz bemühen, sich auch selbst bewerben und jede zumutbare Stelle annehmen. Ihre Bemühungen müssen Sie nachweisen können.

Haben Sie Ihre Verpflichtungen erfüllt, erteilt das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung, d.h. die noch offenen Schulden werden Ihnen erlassen.

Nicht erlassen werden Geldstrafen und Geldbußen sowie Schulden aus vorsätzlich begangenen Straftaten (z.B. Schmerzensgeld).

Kostet das Verfahren etwas?

Die öffentlichen Schuldnerberatungsstellen bieten ihre Unterstützung in der Regel kostenfrei an. Das gerichtliche Verfahren ist dagegen kostenpflichtig. Sollten Sie die Gerichtskosten nicht zahlen können, stellen Sie einen Stundungsantrag. Das Insolvenzgericht stundet dann alle Kosten bis zur Restschuldbefreiung. Sollte der Treuhänder Pfändbares einziehen, werden hiervon zuerst die gestundeten Kosten bezahlt.

Bleiben nach der Restschuldbefreiung noch Kosten übrig, wird geprüft, ob Sie angemessene Raten aufbringen können (für maximal 4 Jahre).

Gefördert von:

© LAG-SB Hessen e.V.

Deutsch:
Verbraucherinsolvenzverfahren (VIV)